Werk

Titel: Karl Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche

Autor: Dungern

Ort: Tübingen

Jahr: 1913

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0030|log29

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die Arbeit verdient volles Lob. Der Verfasser verfährt bei der Darstellung rechtsvergleichend. Das deutsche und französische Staatsrecht ist ihm geläufig. Schade, daß das Buch durch die tiefgreifende Verfassungsreform des vorigen Jahres an Aktualität starke Einbuße erlitten hat.

Rehm.

Dr. jur. **Karl Rothenbücher**, Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908. C. H. Becksche Verlagbuchhandlung. XVI und 478 Seiten. 8°.

I. Dieses Buch ist von vielen Kritikern als eine besonders dankenswerte Leistung von erheblichem juristisch-wissenschaftlichem Wert begrüßt worden. Dazu mag beigetragen haben, daß der Verfasser reiches Material aus der Verfassungsgesetzgebung fremder Staaten zusammengestellt hat, das bisher dem deutschen Juristen zum Teil schwer zugänglich war. Schließlich mag beigetragen haben, daß der Verfasser den einseitigen Standpunkt der katholisch-klerikalen Politik in Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, der seine Stellungnahme beherrscht, in wenig bestimmter Form hervortreten läßt und durch eine offenbar aufrichtig erstrebte Toleranz in der Würdigung entgegengesetzter scharf protestantischer Aeußerungen geradezu verschleiert; so daß der Eindruck eines ernsthaften Strebens nach Objektivität erreicht wird. Das allein müßte ja dem Werk eines deutschen katholischen Autors in einer Frage, in der die weitaus größte Zahl der Rechtslehrer und der Politiker in der ganzen Welt — auch, von den deutschen Ländern abgesehen, der katholischen Welt — von einem schroff entgegengesetzten Standpunkt ausgeht, bei uns eine sympathische Aufnahme sichern.

Um so mehr hat der Berichterstatter einer staatsrechtlichen Zeitschrift die Pflicht, den streng wissenschaftlichen Gehalt eines solchen Buches zu prüfen. Es ist der größte Erfolg der modernen deutschen Staatsrechtslehre, insbesondere der nüchtern sachlich kritisierenden Methode, die unser Altmeister LABAND eingeführt hat, daß wir gelernt haben, den Staat als rechtliche Institution zu behandeln, seine Verfassungszustände als juristisch fundiert zu erkennen und aus der Betrachtung des Verfassungsrechts alle politischen so gut wie alle privatrechtlichen Maßstäbe zu eliminieren. ROTHENBÜCHER sagt im Vorwort (S. III) ausdrücklich, daß er eine juristische Untersuchung des Problems der Trennung von Staat und Kirche, nicht eine kirchenpolitische, geben will; daß er eine „Untersuchung des Systems der Trennung vom Standpunkt des Staatskirchenrechts aus“ beabsichtigt. Es wird also an dieser Stelle geprüft werden müssen, ob vom Standpunkte des objektiven Staatsrechts gesagt werden darf, daß der Autor diesem Ziel nahe gekommen ist — ohne Rücksicht auf die empfehlende Toleranz, die an einigen Stellen des Buches hervortritt

Gleich im Vorwort zeigt der Verfasser, daß er einer solchen Unter-

suchung nicht gewachsen ist. Er will nach rechtsvergleichender Methode arbeiten; er will „das positive Recht zur Grundlage nehmen, wie es in jenen Staaten, die die Trennung durchgeführt haben, verwirklicht ist“; er meint, es könne sich aus solcher Feststellung „durch Vergleichung ergeben, worin die bezeichnenden Merkmale jener Rechtsordnung bestehen“ (S. III). Das ist ein Irrtum. Ich glaube, es ist nicht möglich, heute aus dem Vergleich der bestehenden positiven Rechtsregeln aller Staaten — ohne Zuhilfenahme wissenschaftlicher Voraussetzungen — ein allgemeines Monarchenrecht oder Polizeirecht oder Parlamentsrecht zu konstruieren; ein abstraktes „Recht der Trennung von Staat und Kirche“ ganz gewiß nicht. Wer in vielen verschiedenen Staaten das Verhältnis zwischen Staat und Kirche beobachtet hat, wird das ohne weiteres fühlen; es läßt sich aber auch logisch beweisen: die Kirche als Objekt juristischer Behandlung ist je nach den verschiedenen Volkstemperamenten, Traditionen, Bildungsstufen ziemlich überall etwas anderes, sogar innerhalb einzelner Staaten wovon sich jeder schnell überzeugt, der etwa vergleicht, wie das gleiche Staatskirchenrecht z. B. in Kalabrien oder Sardinien und in Mailand, in Tirol und in Galizien oder Dalmatien faktisch aussieht. Die Paragraphen sind unter Umständen gleichlautend — das positive Recht ist ein anderes. Diese Erwägung, die sich für alle Gebiete des Staatsrechts aufdrängt und ja schon lange in ihrer prinzipiellen Tragweite gewürdigt worden ist (auch hier ist bekanntlich LABAND bahnbrechend aufgetreten), durfte ROTHENBÜCHER nicht entgehen. Selbst unter Zugrundelegung aller positivrechtlichen Regelungen der Trennung von Staat und Kirche könnte niemals durch Vergleichung ein Prinzip der Rechtsordnung, die da überall eingreift gewonnen werden, weil der Kirchenbegriff ziemlich überall ein mehr oder weniger verschiedener ist.

ROTHENBÜCHER hätte sich von der Illusion, auf die er seine Methode aufbaut, leicht befreien können, wenn er seiner Untersuchung eine juristische Definition des Begriffs Kirche hätte vorhergehen lassen. Statt dessen gibt er in einer umfangreichen Einleitung eine „Geschichte des Trennungsgedankens“ und will sich „so die Erkenntnis der Voraussetzungen jener Rechtsordnung erleichtern“. In jeder staatsrechtlichen Untersuchung ist eine geschichtliche Einleitung nützlich, aber sie kann nur dann eine wirkliche dogmatisch verwertbare Einführung bilden, wenn die Wertung der juristischen Grundbegriffe, mit denen gearbeitet wird, unzweifelhaft feststeht. Keinenfalls darf sie eine bestimmte klare Definition ersetzen, wenn es sich um einen Begriff so labilen Inhalts wie das Wort Kirche handelt. Daß ROTHENBÜCHER diese spezifisch juristische Gedankenarbeit auch für sich selbst unterlassen hat, zeigt sich darin, daß er dieses Wort in fortwährend, mitunter auf einer Seite mehrmals wechselnder Bedeutung verwendet. Bald ist ihm Kirche die übersinnliche Gemeinschaft der Gläubigen, bald die Genossenschaft der Mitglieder einer bestimmten

Konfession, bald die Organisation solcher Mitglieder in einem bestimmten Staat. Der Leser findet ja bei gehöriger Aufmerksamkeit aus dem Zusammenhang stets heraus, was sich ROTHENBÜCHER jedesmal gerade unter Kirche vorstellt, aber der Autor selbst verwickelt sich dadurch in Unklarheiten; ein solches Wechseln ist eben ein methodischer Fehler, der eine Untersuchung, die juristisch sein will, notwendig zur Unzulänglichkeit verdammt.

Es ist eine Selbsttäuschung, wenn man glaubt, das positive Recht in Fragen des Staatskirchenrechts aus der gesetzlichen Regelung allein herauslesen zu können. Literarische Materialsammlung genügt da überhaupt nicht, wie ja ganz allgemein das Aneinanderreihen von Beobachtungen nicht genügt, um daraus wissenschaftliche Schlüsse zu ziehen; in den Geisteswissenschaften so wenig wie in den Naturwissenschaften. Stets muß logische Kritik hinzukommen, die sich ein Forscher nur durch Erfahrung erwerben kann. Bedeutende Gelehrte sind schon daran gescheitert, daß sie dies übersahen. Die ganze Urrechtsforschung z. B., ja die rechtsgeschichtliche Forschung überhaupt, krankt daran, daß sie gern aus Beobachtungen ohne weiteres Schlüsse zieht. Wenn ROTHENBÜCHER seine rechtsvergleichenden Beobachtungen an Ort und Stelle gesammelt hätte, anstatt sie aus zweiter und dritter Hand zu nehmen, so hätte sich bei ihm einige nützliche Erfahrung gewiß eingestellt. Er würde dann jedenfalls empfunden haben, daß er sein Material, seine positiven Grundlagen, sich recht willkürlich zusammengesucht hat. Ganz beiseite gelassen sind die mohammedanischen Staaten mit ihrem ausgesprochenen Trennungssystem allen nichtmohammedanischen Religionen gegenüber; die Trennungsprinzipien, die bezüglich der protestantischen, griechischen und armenischen Kirchen in katholischen Staaten herrschen, die ein katholisches Staatskirchentum durchgeführt haben; die Trennungsgrundsätze, die der jüdischen und anderen Religionen gegenüber gelten. Gerade die Kenntnis dieser Verhältnisse hätten eine kritische Wertung der Institutionen, die ROTHENBÜCHER heranzieht, erleichtern können.

Damit komme ich auf die Methode, die ROTHENBÜCHER tatsächlich angewendet hat. Ein kluger Kopf — das ist ROTHENBÜCHER ohne Frage — wird schon durch den bloßen Zwang, ein reiches Beobachtungsmaterial um einen einheitlichen Gesichtspunkt zu gruppieren, dahin gebracht, Kritik und gewisse Erfahrungssätze anzuwenden. ROTHENBÜCHER hat denn auch gar nicht, wie er will und, scheint mir, es zu tun glaubt, die Beobachtungen, die er für das positive Staatskirchenrecht verschiedener fremder Staaten hält, zur Grundlage seiner Vergleiche gemacht. Er hat vielmehr unwillkürlich alle diese Beobachtungen durch das Sieb der Kritik gehen lassen; und diese Kritik ist diktiert durch einen ganz bestimmten vorgefaßten Erfahrungssatz, mit dem er unabhängig an das Material herangetreten ist. Diesen Erfahrungssatz hat er übernommen aus den Parteigrundsätzen der päpstlichen Kirche. Der katholische kirchenpolitische Standpunkt ist die

für ihn a priori gegebene Norm, die seine Stellungnahme an den Erscheinungen des Rechtslebens, die er verarbeitet, und damit seine Bewertung dieser Erscheinungen bestimmt.

Das ergibt sich aus mannigfachen kritischen Bemerkungen, mit denen er die Darstellung der Rechtsverhältnisse in fremden Ländern begleitet: dann aus der Auswahl des Beobachtungsmaterials überhaupt; endlich aus direkten Bekenntnissen: „Souveränität und Staatsgewalt sind getrennte Begriffe . . . Die Souveränität des Staates bedeutet: Der Staat regelt selbständig alle Verhältnisse, die unter den Schutz seiner Exekutionsgewalt gestellt werden. Die kirchenrechtlichen (sic) Verhältnisse aber entziehen sich nach der Natur der Sache dieser Exekution“ (S. 450) oder: „Die Organe der die Christen umfassenden Gemeinschaft [1] leiten ihr Mandat nicht von einer einzelnen Staatsautorität, sondern von einer überirdischen, über den Staaten und Nationen stehenden höchsten Macht ab“ [2] (S. 3.). Das sind im Munde eines Staatsrechtslehrers ungeheuerliche Anschauungen! Da ist jede juristische Diskussion ausgeschlossen. Das ist klipp und klar der dogmatische Standpunkt des Papstes und seiner Partei, wie er seit langem nahezu einmütig von allen Rechtsordnungen und von den bedeutendsten Staatsrechtslehrern aller Länder abgelehnt wird. Soweit hat heute keine noch so romfreundliche Regierung nachgegeben. Wieviel vorsichtiger und maßvoller haben BLUNTSCHLI und HOLTZENDORFF, die doch auch Roms Ansprüche vertraten, sich ausgedrückt! Diesen päpstlichen Standpunkt findet man ja heute überhaupt nur noch in Schriften, die auf wissenschaftliche Methode und juristische Präzision verzichten. Das ist jene verschleiernde und verwirrende Verwechslung sozialer, rechtlicher und geistlicher Materie, die zumal in französischen und italienischen Schriften mitunter geradezu blendend gehandhabt, aber von anderen Italienern und Franzosen um so rücksichtsloser aufgedeckt worden ist [3]. Ich habe mir einmal aus der Civilta cattolica, 1872, den Satz notiert: „Il papa ha diritto di ritirare, quando lo esiga la salute della Chiesa, quelle concessioni ch'egli abbia fatte in un

---

[1] ROTHENBÜCHER steht wie jeder gut päpstliche Katholik auf dem Standpunkt, daß die nicht römisch-katholischen Christen nur vorübergehend den katholischen Organen entzogen und da sie de jure zur katholischen, d. h. allumfassenden Gemeinschaft aller Christen gehören, von diesen Organen vorläufig ideell mit vertreten und regiert werden.

[2] Vgl. auch z. B. S. 18: rechtliche Ueberordnung der römischen Kirche über den Staat; und ähnlich vielfach.

[3] Man vergleiche z. B. die Encyclica Immortale Dei (1. Nov. 1885); das Urteil der Corte di Appello di Roma vom 30. Aug. 1899 (Rivista di diritto internazionale, Neapel 1899, S. 551 ff.), DEYLON, Le pouvoir temporal des Papes (Sociol. catholique, 1892, No. 6, 7), CAPPELLO, F. M., Chiesa e Stato, Roma 1910, mit der Darstellung in den großen Lehrbüchern.

concordato le quali non sono altro che privilegi graziosi conceduti da lui. Il principe laico al contrario resta ancora legato dai suoi impegni perché il papa è sovrano legislatore della Chiesa, il principe è suddito suo." Bis zu diesem Ende hat ROTHENBÜCHER die Grundsätze, von denen er ausgeht, vielleicht nicht durchgedacht, aber das ist die klare logische Konsequenz dieser Grundsätze. Und das ist ein Glaubensstandpunkt, der alle Argumentation, die vom Boden des modernen Staatsrechts ausgeht, einfach abschneidet.

ROTHENBÜCHER hat sich also einer Selbsttäuschung hingegeben, wenn er glaubte, er habe objektiv das positive Recht verschiedener Staaten reden lassen. Gerade der kirchenpolitische Standpunkt, den er verwirft, ist die wahre Grundlage seiner Deduktionen. Ein katholischer Parteistandpunkt spricht aus dem Buche — nicht das staatsrechtliche Normenmaterial, das er gesammelt hat. Durch diese Täuschung und den Zwiespalt zwischen Arbeitsprogramm und Anordnung einerseits — Stellungnahme zum Material andererseits, ist eine Unklarheit in das Buch gekommen, die den Autor verhindern mußte, streng juristische Schlüsse zu ziehen und zu einem wissenschaftlich brauchbaren Ergebnis zu kommen. Die 14 Thesen, in denen er (S. 438 ff.) sein Ergebnis zusammenfaßt, sind eine z. T. bis zur Unverständlichkeit unklare, unzusammenhängende Mixtur von juristischen Formeln und politischen Leitsätzen. Es ist eben, wie schon GEFFCKEN bemerkt hat, nicht möglich, eine Auseinandersetzung zwischen der modern-staatsrechtlichen und der päpstlichen Auffassung des Staatskirchenrechts auf dem Wege des Kompromisses durchzuführen. Der geschmeidigste Verstand muß daran scheitern.

Es wäre ja gar nichts dagegen einzuwenden, wenn ROTHENBÜCHER ein Buch über die Trennung von Staat und Kirche nach den Anschauungen der päpstlichen Dogmatik geschrieben hätte. Dieser Standpunkt hat heute, wenn er auch von der modernen staatsrechtlichen Lehre abgelehnt werden muß, volle Existenzberechtigung als Parteistandpunkt. Aber wenn eine Betrachtung auf dieser Grundlage sich Beachtung sichern will, muß sie sich deutlich und bestimmt auf diesem Standpunkt aufbauen; muß den Kompromiß vermeiden, der unmöglich ist und deshalb zur Verwirrung führt. Ja selbst wenn ein Kompromiß versucht werden sollte, so war das doch nur so möglich, daß vor allem die entgegengesetzten Ansichten einander scharf gegenübergestellt wurden. Verwischung schafft keinen Ausgleich. Durch Umgehen und Verschweigen der Schwierigkeit erreicht man niemals einen Kompromiß. Es mußte der ganzen Untersuchung außer einer historischen auch eine dogmatische Einleitung vorausgeschickt werden. Die fehlt. Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen ist ein staatsrechtliches Problem. Zu der Behandlung dieses Problems in der staats- und völkerrechtlichen Literatur mußte Stellung genommen werden [4]. Dann hät-

[4] Dieses Problem könnte infolge des Auftretens der neuen russischen

ten die Urteile, die ROTHENBÜCHER S. 442 ff. über einige Kirchenrechtslehrer (HINSCHIUS, SOHM, KAHL und andere), dann über JHERING, JELLINEK usw. fällt, eine sachlich-kritische Grundlage bekommen können; so haben wir statt dessen nur ein Einschätzen nach dem subjektiven Glaubensstandpunkt des Autors: „Für sie (die katholische Kirche) ist die Kirche sichtbar und — — eine von Christus gestiftete Heilanstalt juristischer Natur"! „Die staatlichen Grenzen sind für ihr Recht bedeutungslos" (S. 445). „Die Katholiken eines Landes sind Mitglieder der internationalen universalen Kirche, besitzen eine kirchenrechtliche Organisation, die einen Teil der allgemeinen Organisation ausmacht. Der Papst ist ihr Oberhaupt, dem die Regierung und Verwaltung der Kirche obliegt" (S. 465). „Der Staat regelt selbständig alle Verhältnisse, die unter den Schutz seiner Exekutionsgewalt gestellt werden. Die kirchenrechtlichen Verhältnisse aber entziehen sich nach der Natur der Sache dieser Exekution." Aber unmittelbar darauf: „Wer die staatliche Vollzugsgewalt braucht, muß sich den Formen des staatlichen Rechts anpassen; daher auch die Kirche" (S. 450 f.). Weiter kann man die Verwirrung kaum treiben. Jeder staatsrechtliche Boden fehlt. Es ist ein qualvolles Hineinpressen der päpstlichen politischen Kompromißmaximen in ein juristisch aufgeputztes Gewand. Kein Wunder, daß ROTHENBÜCHER schließlich, um sich gegen die staatsrechtliche Beurteilung dieser Fragen zu wehren, den Spieß umkehrt: er hat die juristische Formel gefunden. Alle bisherigen „Theorien der Ueberordnung und Gleichordnung von Staat und Kirche" kommen nicht in Betracht! Sie sind „Formeln allgemein historisch-politischer Art, in denen man Forderungen präzisiert hat" usw.! Also alle Arbeit, die von den feinsten juristischen Köpfen aller Nationen seit Jahrhunderten, in der Regel nachdem sie ein Menschenalter nachgedacht und Erfahrungen gesammelt hatten, auf das staatsrechtliche Problem Staat und Kirche verwendet worden — fehlgeschossen, treffen die Sache garnicht; nur allgemeine historisch-politische Formeln und Forderungen! ROTHENBÜCHER mußte kommen, um in einer Erstlingsarbeit die Frage in das rechte Licht zu stellen!? Nein, so fleißig und gewandt er gesammelt und geschrieben — das ist ihm nicht gelungen. Ich wundere mich nur, daß er, da er konsequent genug war, dieses notwendige Schlußergebnis seiner unsystematischen, unmethodischen Arbeitsweise, nämlich radikale Ablehnung aller streng juristischen Untersuchungen über das Verhältnis der Kirche zum Staat zu ziehen, hier nicht stutzig geworden ist. Hier mußte begonnen werden! Von hier aus mußte das Problem aufgewickelt, hier mußte Stellung genommen werden, um das beigebrachte historische, literarische und rechtsvergleichende Material anzupacken. Dann wäre allerdings von all den eigenen Sätzen in dem Buch nicht viel übrig geblieben;

Völkerrechtsschule mit ihren neuen dogmatischen Konstruktionen (BAIKOFF, TAUBE und andere) wohl einmal wieder eine Behandlung vertragen.

sie müßten Punkt für Punkt richtiggestellt und geläutert und geklärt werden.

II. Diese Kritik der Methode ROTHENBÜCHERS habe ich vorangestellt, weil es mir scheint, daß es an dieser Stelle bei einem Buch, in dem der Autor sich als Staatsrechtslehrer wissenschaftlich einführen will, das wichtigste ist zu prüfen, ob er die juristische und speziell die staatsrechtliche Literatur bereichert hat; dann auch, weil ich mit meiner Besprechung ganz allgemein davor warnen möchte, staatsrechtliche Probleme ohne gehörige praktische Erfahrung anzugreifen. Wenn irgendwo, so ist es im Staatsrecht notwendig, daß zu dem Fleiß und dem Verstand besondere fachliche Lebenserfahrung hinzukommt; denn in keiner anderen Disziplin wird man so leicht verlockt, sich dem Verstand allein anzuvertrauen und nirgends ist es so gefährlich wie hier, sich auf eine These festzulegen, die einem die eigene Lebenserfahruung später widerlegt; und es ist doch wohl besser, auf harmlose unauffällige, als auf imponierende aber verfehlte Jugendarbeit zurückzublicken. Von der Methode und der dogmatischen Verarbeitung abgesehen, bringt ROTHENBÜCHERS Buch manches nützliche Material.

Die historische Einleitung (S. 1 bis 112) zeigt ein Streben nach Toleranz und gerechter Würdigung des Gegners, das alle Anerkennung verdient. Sie bringt weniger eine Aufführung historischen Materials, als zusammenfassende Bemerkungen, Ueberlegungen und Urteile. Mir ist die m. E. nach Inhalt und Stil ausgezeichnete Darstellung GEFFCKENS (Staat und Kirche) und manche andere lieber. Aber Katholiken werden möglicherweise die Auffassung ROTHENBÜCHERS vorziehen. Er macht da sehr treffende Bemerkungen, z. B. S. 14 über Widersprüche in den Schriften Luthers. Dem dogmatischen Ausgangspunkt entsprechend kann allerdings auch hier nicht alles allgemeine Zustimmung beanspruchen. Das Wort Kirche wird auch hier in verschiedenem Sinne verwendet, was zu Urteilen führt, die einzeln genommen unverständlich sind und sich nicht halten lassen; z. B. wo vom Kirchenbegriff der lutherischen Konfession die Rede ist; oder bei der Kritik der protestantischen Staatskirche (S. 45), die ROTHENBÜCHER viel zu schroff als eine Unterdrückerin hinstellt. Die Forderungen des Rationalismus sind nicht genügend berücksichtigt; das Programm des Pietismus scheint ROTHENBÜCHER gar nicht zu kennen — wie die irrigen Bemerkungen S. 84 oben zeigen. Es hätte m. E. leicht schärfer getrennt werden können zwischen Aeußerungen über die politische Möglichkeit einer Trennung von Staat und Kirche, die von autoritativer Seite ausgehen oder gedacht sind als Vorschläge zu einer staatlichen Ordnung des Problems, und den Aeußerungen, in denen oppositionelle Forderungen größerer Kreise oder gar einer ganzen Geistesströmung zum Wort kommen. Die kritischen und emanzipationslustigen Regungen innerhalb der katholischen Bevölkerung und auch die wechselnden Auffassungen der katholischen Regierungen sind fast ganz ausgelassen; die Altkatholiken und protestantischen Sekten mit festem Trennungsprogramm nicht erwähnt. Ueberhaupt ist die Auswahl

der herangezogenen Schriften, Aeußerungen und Erscheinungen recht willkürlich. Die kirchenpolitischen Bestrebungen waren bis in das 19. Jahrhundert viel zu international, als daß in einer solchen Uebersicht Oesterreich, Spanien, die Skandinavischen Lande ganz fortfallen durften. Wenn man mit dem Mittelalter anfängt, muß man doch wohl auch ein Wort über die Renaissance in Italien sagen, über den Protestantismus in Frankreich, über die Grundsätze, die von der Gegenreformation bekämpft wurden. Das zusammengetragene Material steht nur in einem notdürftigen chronologischen Zusammenhang. ROTHENBÜCHER verfügt nicht über jene historische Anschauungskraft, die imstande ist, von der modernen Auffassung so weit loszukommen, daß sie uns in zwei, drei Worten in den Geist vergangener Zeiten hineinführt und uns aus diesem Geist heraus die Aeußerungen der Zeit beurteilen läßt. Wir merken zu deutlich, daß er uns alle durch seine Brille sehen läßt; und seine Augen sind immer halb auf die gegenwärtige politische Lage der römischen Kirche gerichtet. — Die Anzahl der Zitate verrät umfassende Literaturkenntnis.

III. Den ersten Hauptteil des Buches (S. 113—432) bildet eine Darstellung der Rechtsordnung einzelner Länder, in denen die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt ist. Nach Inhalt und Umfang sind die einzelnen Darstellungen ungleichwertig. Der Löwenanteil fällt Frankreich zu (S. 187 bis 353). Auch die Vereinigten Staaten sind gründlich behandelt. Einige andere Staaten (z. B. Brasilien, Equador, Genf, Holland) sind auf wenigen Seiten abgetan.

Die französischen Verhältnisse sind historisch entwickelt; von der Revolution an. Da die Drucklegung des Buches ein Abbrechen im Dezember 1907 zur Folge hatte, ist leider dieser Abschnitt veraltet; denn die gegenwärtige ruhige Entwicklung setzt in Frankreich ja erst später, nach vollständigem Ausbau der Kirchengesetzgebung ein. Vielleicht unternimmt ROTHENBÜCHER einmal eine gesonderte ausführliche Darstellung des derzeitigen rechtlichen Zustandes in Frankreich, wie er es berichtend in seiner Abhandlung: „Wandelungen in dem Verhältnis von Staat und Kirche in der neueren Zeit“ (Jahrb. des öff. Rechts, Bd. 3 S. 336 ff.) zum Teil schon getan hat.

Der Frankreich gewidmete Teil seines Buches ist m. E. am besten gelungen. Es ist seitdem manches Gute über die Lage in Frankreich geschrieben worden. Wenn man die theologische Literatur heranzieht[5], so kann man sich auch einen Begriff davon machen, wie es der katholischen Kirche in Frankreich gelingt, trotz der Trennung die politische Erziehung des Volkes wieder in die Hand zu bekommen, so daß die gesetzliche Trennung nicht so sehr als die einzig maßgebende Form für die Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche erscheint, wie das der Fall ist,

[5] Z. B. DUPANLOUPS L'oeuvre du catéchisme.

wenn man eine Darstellung ganz auf Aeußerungen der Gesetze, auf Entwürfe und parteipolitische Forderungen und Begründungen stützt. Diese Besprechung ist bereits zu ausgedehnt, als daß ich auf diesen Hauptteil des Werkes länger eingehen könnte. Vielen wird das Vergleichsmaterial, das da geboten ist, willkommen sein. An Lücken und Unklarheiten fehlt es allerdings auch hier nicht; und die Benutzung ist erschwert durch eine merkwürdig unsystematische und ungleichmäßige Anordnung des Materials bei den einzelnen Ländern. Die Behandlung Hollands (S. 425, insbesondere die Schlußbemerkungen S. 429) ist verfehlt. Das Verhältnis der Kirchen zum Staat ist dort ohne Aenderung der Gesetze seit einiger Zeit ein ganz anderes geworden. Die gegenwärtig herrschenden (wenn auch gesetzlich nicht privilegierten) kirchlichen Gruppen haben einen weitgehenden Einfluß auf die gesamte Gesetzgebung erlangt, so daß man faktisch von einer Trennung ebensowenig reden kann, wie in Belgien. Beide Länder stehen bei ROTHENBÜCHER unter der Rubrik: Das Recht der „Freien Kirche im freien Staate". Es wäre da wohl nötig gewesen, darauf hinzuweisen, daß die kritische Staatsrechtslehre aller Nationen den Satz „freie Kirche im freien Staat" längst als Utopie festgestellt hat. Kirche und Staat können sich nicht ignorieren. Entweder der Staat fügt sich den Formulierungen einer Kirche, oder die Kirche läßt es sich gefallen, daß ihre Organisation, autonome Rechtssatzung oder gar Rechtsprechung vom Staate beaufsichtigt werden. Die Regel ist vorläufig ein Kompromiß. Alle Konkordate sind solche Kompromisse und die stillschweigenden Kompromisse (Belgien, Schweiz, Australien, Brasilien, Vereinigte Staaten, Kanada, Mexiko) kann man in diesem Sinne geradezu als stillschweigende Konkordate bezeichnen[6].

IV. Der zweite Hauptteil des Buches nennt sich „Ergebnisse der Untersuchung". Er beginnt mit den schon erwähnten 14 Thesen, denen wenige methodologische Bemerkungen vorausgehen. Der Rest besteht aus Kritik der Literatur und aus Urteilen des Verfassers. Von einer wirklichen Untersuchung an der Hand des gelieferten Materials ist keine Rede. Auf dieses Material wird überhaupt nur mit ein paar flüchtigen Bemerkungen hingewiesen. Die einzelnen „Thesen" werden gar nicht weiter erörtert, geschweige denn bewiesen. Größtenteils ist daran allerdings nichts juristisch zu beweisen, weil nichts Neues gesagt wird. Z. B. wenn es heißt (Th. IX) „Wo starkes religiöses Leben herrscht, besteht die Tendenz zur Konfessionsschule, die sich auch unter verschiedenen Schulsystemen (Staatsschule und Unterrichtsfreiheit) durchzusetzen weiß" oder (Th. XII) „Trennung von Staat und Kirche hat nicht zur Folge, daß die Macht und Bedeutung der katholischen Hierarchie im allgemeinen oder in besonderer politischer Beziehung geschwächt wird". Oder: (Th. XIV) „Unter dem Rechte der

[6] Vgl. DUFFO, Les Concordats (Paris 1910) S. 2; MÉRIGNHAC, Traité de droit public international, IIe partie, p. 129.